

<p align="center"><b>Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung Oststadt und Weststadt“ – Offenlage vom 01.07.2013 bis 02.08.2013</b></p> <p align="center"><b>Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)</b></p>		
<b>Von (Datum)</b>	<b>Eingegangene Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<b>IHK Nordschwarzwald (02.07.2013)</b>	Verweis auf die Stellungnahme vom 21.01.2013. Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Nachbarschaftsverband Pforzheim (29.07.2013)</b>	Der FNP stellt den Geltungsbereich überwiegend als gemischte Baufläche dar. Da der Bebauungsplan nur die Regelungen innerhalb der bestehenden Baugebiete ändert und nicht die Gebietskategorien, widerspricht er dem FNP nicht. Der Bebauungsplan enthält ausschließlich Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Dadurch sollen Wohnnutzungen in Mischgebieten und angrenzenden Wohngebieten, soziale Einrichtungen, das Bodenpreisgefüge sowie das Stadt- und Ortsbild geschützt werden. Von Seiten des Nachbarschaftsverbandes gibt es daher keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme
<b>Kanzlei Ladenburger, Neifeind, Schmücker und Homann (20.07.2013)</b>	Stellungnahme mit Einwendungen gegen den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Vergnügungsstättensatzung Oststadt und Weststadt", in dessen projektierten Geltungsbereich sich das Grundstück meines Mandanten befindet:  1. Mein Mandant hat mit beim Baurechtsamt am 27.04.2010 eingegangenem Bauantrag vom 21.04.2010 zum baurechtsbehördlichen Aktenzeichen 10/00491/1/BA/003 sein Bauvorhaben über die Nutzungsänderung einer Teilfläche des Erdgeschosses des Grundstücks mit der Flurstück Nr. 310, Gemarkung Pforzheim, Zerrennerstraße 34, in eine Spielhalle mit acht Spielautomaten zur Genehmigung gestellt. Mit Urteil vom 14.09.2011 zu 2 K 651/11 hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe unter Aufhebung der baurechtsbehördlichen Ablehnungsentscheidung	Gegen das genannte Urteil vom 14.09.2011 hat die Stadt Pforzheim beim Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt. Zwischenzeitlich liegt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Gunsten der Stadt Pforzheim vor.

	<p>vom 14.03.2011 die Stadt Pforzheim verpflichtet, meinem Mandanten die Baugenehmigung für das Bauvorhaben zu erteilen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat auf einen entsprechenden Antrag auf Zulassung der Berufung die Berufung gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zugelassen; eine Entscheidung in der Hauptsache liegt noch nicht vor. Es verbleibt daher bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, dass mein Mandant einen Anspruch auf die von ihm begehrte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Teils des Erdgeschosses in eine Spielhalle auf dem Grundstück Zerrennerstraße 34, Flurstück Nr. 310, Gemarkung Pforzheim, besitzt. Diese Rechtsposition meines Mandanten ist mit dem zugehörigen Gewicht in die Abwägung einzustellen und zumindest durch notfalls auch sogenannte Bestandsschutzfestsetzungen nach § 1 Abs. 10 BauNVO 1990 zu gewährleisten, dass mein Mandant die von ihm begehrte und ihm auch vom Verwaltungsgericht zugesprochene Baugenehmigung für eine Spielhalle ausnutzen kann.</p> <p>2. Jedenfalls wären bei dem hier vorgesehenen Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen baulichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 + 5 BauNVO 1990 die aufgrund der konkreten Situation meinem Mandanten zu leistenden erhöhten Entschädigungen in die Abwägung einzustellen, so insbesondere aus enteignungsgleichem Eingriff oder auch bloß aus Amtshaftung mit einem dann erhöhten Schadensausmaß.</p> <p>3. Jedenfalls ist der vorgesehene Ausschluss auch von Spielhallen rechtswidrig. Denn da durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan nicht "bestimmte Arten von Nutzungen" ausgeschlossen werden, da nicht die in einem Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO 1990 allgemein zulässigen Ver-</p>	<p>Da der VGH zwischenzeitlich die Berufung zu Gunsten der Stadt Pforzheim entschieden hat, bestehen keine erhöhten Entschädigungsforderungen bzw. Ansprüche aus Amtshaftung.</p> <p>Der angestrebte Ausschluss von Spielhallen ist nicht rechtswidrig. Die Begründung des Bebauungsplanes legt, - basierend auf der umfassenden Bestandanalyse und Bewertung der Vergnügungsstättenkonzeption – die städtebauliche Unverträglichkeit von Spielhallen und Wett-</p>
--	---	---

	<p>gnügnungsstätten in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets bzw. für die vorhergehenden Fassungen der Baunutzungsverordnungen sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO 1962 I 1968 I 1977) als nicht zulässig festgesetzt werden, sondern bloß bestimmte Arten von baulichen Anlagen, kann dieser Ausschluss bloß über § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO 1990 erfolgen. § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 verlangt hierfür "besondere städtebauliche Gründe". Das "Besondere" im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 an den ohnehin gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unerlässlichen städtebaulichen Gründen besteht dabei nicht notwendig darin, dass die Gründe von größeren oder im Verhältnis zu § 1 Abs. 5 BauNVO 1990 zusätzlichem Gewicht sein müssen. Vielmehr ist mit "besonderen" städtebaulichen Gründen gemeint, dass es spezielle Gründe gerade für die gegenüber § 1 Abs. 5 BauNVO 1990 noch feinere Ausdifferenzierung der zulässigen Nutzungen geben muss, vgl. nur BVerwG vom 04.10.2007, 4 BN 39.07. Erforderlich ist daher die Angabe einer städtebaulichen Begründung, die sich aus der jeweiligen konkreten Planungssituation ergibt und die Abweichungen von den an sich nach der Baunutzungsverordnung zulässigen baulichen Nutzungen durch hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinwohlbelange rechtfertigt. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes BadenWürttemberg beispielsweise in VGH Baden-Württemberg vom 28.01.2005, 8 S 2831/03, fehlt es an der unerlässlichen städtebaulichen Rechtfertigung auch dann, wenn die Festsetzungen - wie hier - kein schlüssiges Plankonzept erkennen lassen, das eine Überprüfung des Nutzungsausschlusses auf seine Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit erlaubt (Juris-Rn. 21), und sich auch die Gemeinde im Hinblick auf die von ihr selbst formulierten städtebaulichen Zielsetzungen - wie hier nicht konsistent verhält,</p>	<p>büros sowie weiterer Unterarten von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dar. Die Begründung macht somit deutlich, dass besondere städtebauliche Gründe für den planungsrechtlichen Ausschluss gegeben sind.</p>
--	---	--

vergl. BVerwG vom 26.03.2009, 4 C 21/07 (Tz. 20).

3.1 Auffallend ist die weitgehend pauschale Behauptung ohne substantiierte konkrete Untersuchungen, dass angeblich bereits ein "Trading-Down-Prozess" begonnen bzw. fortgeschritten habe, wobei zur näheren Begründung auf die als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Pforzheim verwiesen wird, die auf ein Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Pforzheim von Dr. Acocella aufbaut. Aber auch dieses Gutachten behauptet bloß gerade auch für das Grundstück meines Mandanten einen angeblich einsetzenden Trading-Down-Prozess, weist jedoch einen Trading-Down-Prozess nicht nach. Welche konkreten Umstände belegen die angebliche Existenz eines "Trading-Down-Prozesses"? Wieso ist dieser vermeintliche "Trading-Down-Prozess" auch auf Spielhallen zurückzuführen? Ich rüge hiermit ausdrücklich eine unzureichende Sachverhaltsermittlung, insbesondere eine Ermittlung der Umstände, die möglicherweise einen Trading-Down-Prozess belegen könnten - solche Umstände wie beispielsweise eine Verdrängung des traditionellen Einzelhandels oder ein Rückgang der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt oder auch eine Herabsenkung des Bodenrichtwerts wegen der Spielhallen liegen tatsächlich nicht vor, sind bzw. wären vorliegend bloß vorgeschoben. Denn für den vorliegenden Einzelfall hat auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe in voller Kammerbesetzung auch mit drei Berufsrichtern entschieden (Auszug aus Seite 11 der Urteilsausfertigung):

*"Auch unter dem Gesichtspunkt des sog. trading-down-Effekts lässt sich eine Einzelfallunzulässigkeit nicht begründen. Der trading-down-Effekt ist mittlerweile in der Rechtsprechung als städtebaulicher Belang anerkannt [ .. ]. Eine Niveauabsenkung*

Im Rahmen der umfassenden Bestandanalyse und Bewertung der Vergnügungsstättenkonzeption wurden sämtliche Standortlagen von Vergnügungsstätten in Pforzheim im Hinblick auf die städtebaulichen Auswirkungen untersucht. Aufbauend auf einer umfassenden Analyse sämtlicher bestehender Standorte und Gebiete mit theoretischer Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (MK, MI, GE) wurde eine gesamtstädtische Strategie mit entsprechenden Handlungsleitlinien entwickelt. Diese Steuerungskonzeption, die das gesamte Stadtgebiet im Blick hat, zeigt klare Perspektiven für die Ansiedlung und Steuerung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten, differenziert nach Gebieten und Standortlagen bis hin zur planungsrechtlichen Feinsteuerung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen und prioritäre Handlungsbedarfe benannt.

Die im Rahmen der Vergnügungsstättenkonzeption durchgeführte Standortanalyse hat gezeigt, dass bestehende Vergnügungsstätten insbesondere in den Innenstadtrandlagen zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten und Nutzungskonflikten führen. Diese haben in Teilbereichen bereits zu einem fortgeschrittenen Trading-Down-Prozess (Abwertungsprozess) geführt. Für den hier angesprochenen Bereich liegt eine entsprechende Bewertung vor, die einen Trading-Down-Prozess feststellt. Dies ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan so dargelegt.

Die abweichende Auffassung des VG Karlsruhe wurde

	<p><i>soll zu befürchten sein, wenn es aufgrund der Verdrängung des traditionellen Einzelhandels und eines Rückgangs der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt durch Spielhallen zu einem Qualitätsverlust von Einkaufsstrassen und -zonen kommt (BayVGH, Urteil vom 24.03.2011 - 2 B 11.59- juris, dort Rn. 41}. Erforderlich ist aber in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung nach den konkreten Umständen der städtebaulichen Konfliktlage; quantitative Faktoren sind dabei nicht maßgeblich (BVerwG, a.a.O.). Insoweit ist zwar mit der Beklagten davon auszugehen, dass die geplante Spielhalle von der unmittelbaren Lage zu den beiden weiteren dort vorhandenen Spielhallen profitieren wird (sog. Magnetwirkung vgl. VGH Bad.Württ., Urteil vom 22.02.2011 - 3 S 445/09- VBIBW 2011, 235 ff.). Eine Unruhe wird dadurch allerdings nicht in das maßgebliche Baugebiet getragen. Denn wie bereits dargelegt, wird es bereits jetzt durch eine stark ausgeprägte gewerbliche Nutzung charakterisiert, die ganz überwiegend Laufkundschaft anspricht. Indem die bisherige Nutzung in Form eines Internetcafes in eine Spielhalle umgewandelt wird, bleibt der gewerbliche und auf Laufkundschaft gerichtete Charakter der baulichen Nutzung im Wesentlichen gleich. Angesichts der vorhandenen Nutzungsstruktur in dem Baugebiet ist auch keine Niveauabsenkung zu befürchten, da dort gerade kein schützenswerter traditioneller Einzelhandel vorhanden ist, sondern nur gewerbliche Nutzung von durchschnittlicher Qualität und moderatem Anspruch.“</i></p> <p>Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 14.09.2011 hat das Verwaltungsgericht für das hier gegenständliche Straßengeviert insbesondere auch folgende bauliche Nutzungen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Zerrennerstraße 32: Fahrschule, Bank, Tanzschulen, Schülernachhilfe, Physiotherapie</li> <li>- Zerrennerstraße 34: Spielhalle, Fahrschule, China-Imbiss, City-Grill, Döner, Parkhaus</li> </ul>	<p>zwischenzeitlich durch die Entscheidung der Berufung zu Gunsten der Stadt Pforzheim widerlegt.</p>
--	--	---

- Zerrennerstraße 36: Wohnnutzung
- Zerrennerstraße 38: Zahnarzt, Musiklehrer, im Übrigen Wohnnutzung
- Zerrennerstraße 40: Wohnnutzung
- Zerrennerstraße 42 - 44: Physiotherapie, Brautmodengeschäft, im Übrigen Wohnnutzung
- Zerrennerstraße 46: Wohnnutzung
- Zerrennerstraße 48: Versicherungsbüro, im Übrigen Wohnnutzung
- Emilienstraße 5: Wohnnutzung
- Badstraße 11: Asiatischer Lebensmittelhandel, im Übrigen Wohnnutzung
- Badstraße 9: Wohnnutzung
- Badstraße 7a: Kosmetikstudio, im Übrigen Wohnnutzung
- Badstraße 7: Wohnnutzung
- Badstraße 3 - 5: Parkhaus
- Goethestraße 13: Piercing-/Tattoostudio."

Es liegt somit in dem hier gegenständlichen Gebiet umgrenzt durch die Zerrennerstraße, Emilienstraße, Badstraße und Goethestraße gerade kein Bereich vor, für den die erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe vorliegen, die einen Ausschluss nach § 1 Abs. 9 + 5 BauNVO 1990 rechtfertigen. Die Stadt Pforzheim hat die erforderlichen Voraussetzungen tatsächlicher Art für einen Trading-Down-Prozess in keinster Weise ermittelt, sondern stellt nur bloße Behauptungen auf.

3.2 Auch die weitere vermeintliche Begründung der angeblich fehlenden attraktiven Schaufenstergestaltung aufgrund vollflächiger Fensterbeklebung ist veraltet und nicht mehr aktuell - aufgrund einer veralteten Rechtslage sollen weitergehende Einschränkungen in das Grundeigentum nach Artikel 14 Grundgesetz erfolgen. Dies ist fehlerhaft. Denn § 26 Abs. 1 des Staats-

Der Bebauungsplan enthält Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen lediglich in Bezug auf Diskotheken und Tanzlokale. Die bestehenden negativen städtebaulichen Auswirkungen von Werbemaßnahmen (Fensterverklebungen, Leuchtwerbung etc.) im Bestand wurden im Rahmen der Bewertung der vorhandenen Standortlagen

	<p>vertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (in Baden-Württemberg geltendes Landesrecht!) bestimmt, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden darf. § 44 Abs. 3 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes bestimmt, dass für ausreichenden Einfall von Tageslicht und für einen Einblick in die Spielhalle von außen zu sorgen ist. Gemäß § 44 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes muss eine Spielhalle äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird. Vollflächige Fensterbeklebungen sind somit schon jetzt unzulässig. Mit anderen Worten: Die Stadt Pforzheim hinkt im Gesetzesvollzug –Vollzug des Landesglücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages - hinterher und meint nunmehr, ihr Hinterherhinken im Gesetzesvollzug als Grund für einen Ausschluss gemäß § 1 Abs. 9 + Abs. 5 BauNVO 1990 heranziehen zu können, sich also wegen der eigenen Unzulänglichkeit selbst den Grund für weitergehende Eigentumseingriffe schaffen zu dürfen. Dies ist inkonsistent und widerspricht auch dem im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgedanken, dass niemand aus seinem treuwidrigen Verhalten Vorteile ziehen darf.</p> <p>3.3 Auch das weitere Argument über den angeblichen Schutz der Wohnnutzungen ist kaum nachvollziehbar. Denn Spielhallen stören im Wesentlichen nicht, da sie leise betrieben werden, allenfalls die "Schuhabrollgeräusche" der Besucher beim Verlassen oder Betreten der Spielhallen Lärm erzeugen. Die in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge erzeugen genau dort</p>	<p>von Vergnügungsstätten eindeutig festgestellt. Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des Landesglücksspielgesetzes gelten nur für zukünftige Neugenehmigungen und sind lediglich beschränkt auf Spielhallen. Weitere Arten von Vergnügungsstätten sind davon nicht betroffen.</p> <p>Außerdem sind die genannten negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum nur einer von mehreren besonderen städtebaulichen Gründen, welche die vorliegend geplanten Einschränkungen von Vergnügungsstätten rechtfertigen.</p> <p>Die Störpotenziale von Vergnügungsstätten sind vielfältig und abhängig von der konkreten Anlage. Neben den bereits genannten negativen gestalterischen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum können sich auch Störungen durch den Betrieb oder den Besucherverkehr ergeben. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die</p>
--	---	---

	<p>Lärm, wo die Lärmerzeugung gewollt ist und am besten kompensiert werden kann: Im Parkhaus; soweit die Besucher der Spielhallen mit dem Bus anfahren, fährt der Bus sowieso.</p> <p>3.4 Letztlich kann dieser in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan auch nicht wirksam auf die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Pforzheim als städtebauliches Entwicklungskonzept gestützt werden, da selbst dieses Entwicklungskonzept nicht zur Rechtfertigung taugt. Denn es ist in sich un schlüssig ebenso wie der ebenfalls in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Vergnügungsstättenatzung Innenstadt II". Denn für den Innenstadtbereich werden Zulässigkeitsbereiche auch für Spielhallen vorgesehen, obgleich in diesen vorgesehene Zulässigkeitsbereichen Spielhallen kraft Gesetzes zwingend unzulässig sind. Denn § 42 Abs. 3 des Landesglücksspielgesetzes bestimmt, dass zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten ist. Ausgehend von dem Hebelgymnasium, dem Hildagymnasium und der Inselschule kann somit in dem vorgesehene Zulässigkeitsbereich eine Spielhalle nie zugelassen werden. Sollte eine Spielhalle sich gleichwohl in diesem Zulässigkeitsbereich angesiedelt haben, schließt diese Spielhalle alle anderen Spielhallen gemäß § 42 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz aus, da Spielhallen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben müssen. Alles in allem: Die Vergnügungsstättenkonzeption ist schon in sich nicht schlüssig, da ihre Zulässigkeitsbereiche geradezu auf Undurchführbarkeit angelegt sind; sie ist rechts-</p>	<p>Betriebszeiten von Vergnügungsstätten im Wesentlichen in den Abend- und Nachtzeiten liegen, während bei den sonst im Mischgebiet zulässigen gewerblichen Nutzungen i. d. R. ein Betrieb während der Tageszeit vorliegt. Dadurch ist eine Unverträglichkeit mit der Wohnnutzung zu erwarten.</p> <p>In § 42 des Landesglücksspielgesetzes Baden-Württemberg werden Mindestabstände von jeweils 500 m Luftlinie zwischen zwei Spielhallen sowie zwischen Spielhallen und bestehenden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche vorgeschrieben. Ziel dieser Regelungen sowie der ergänzenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages ist die Eindämmung der Spielsucht.</p> <p>Diese Regelungen des Landesglücksspielgesetzes stehen einer städtebaulich-planerischen Steuerung von Spielhallen durch Bebauungsplan nicht entgegen. Denn es bestehen unterschiedliche Regelungszwecke zwischen dem Gewerberecht einerseits und der städtebaulich-planungsrechtlichen Steuerung von Spielhallen andererseits. Diese gelten grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und ergänzen sich.</p> <p>Die Regelungen des Glücksspielrechts beschränken sich zudem auf Spielhallen. Andere Formen bzw. Unterarten von Vergnügungsstätten werden hiervon nicht erfasst.</p> <p>Demgegenüber sieht der Bebauungsplan auf Grundlage der gesamtstädtischen Vergnügungsstättenkonzeption umfassende bauplanungsrechtliche Regelungen zu allen Arten von Vergnügungsstätten und zu Wettbüros vor.</p>
--	---	--

	<p>widrig. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass das Landesglücksspielgesetz erst am 29.1.2012 und damit nach Beschlussfassung über die Vergnügungsstättenkonzeption in Kraft getreten ist, da die Stadt Pforzheim gehalten ist, zumindest bei einer derart erheblichen Änderung der Rechtslage die Vergnügungsstättenkonzeption erneut zu prüfen und im Übrigen der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag bereits am 15.12.2011 mit seinem Mindestabstandserfordernis (§ 25 Abs. 1 Satz 1) bereits geschlossen worden ist und letztlich auch die hier gegenständlichen Regelungen schon seit mindestens 10 Jahren in den Fachkreisen diskutiert worden sind (vgl. hierzu beispielsweise VG Freiburg vom 13.12.2012, 3 K 2074/12, Juris-Rn. 20).</p> <p>3.5 Im Übrigen rüge ich auch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit wegen des Übermaßverbotes und im Übrigen auch unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten die Aufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplans und einer Vergnügungsstättenkonzeption überhaupt, da sehr vieles durch das Landesglücksspielgesetz und den Glücksspielstaatsvertrag geregelt wird und auf Dauer die Anzahl der Spielhallen drastisch zurückgehen wird, jedenfalls nach Auslaufen der Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 des Landesglücksspielgesetzes im Jahr 2017.</p> <p>4. Ausweislich der ortsüblichen Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung beispielsweise in der Pforzheimer Zeitung vom 21.06.2013 auf Seite 32, unten, mittlere Spalte, soll nach der Überschrift eine "Satzung über den Bebauungsplan "Vergnügungsstättenatzung Oststadt und Weststadt" mit örtlichen Bauvorschriften" verfahrensgegenständlich sein. Örtliche Bauvorschriften waren jedoch weder im Entwurf der textlichen Festsetzungen abgedruckt noch im Entwurf der Bebauungsplanbegründung erläutert. Ich rüge daher ausdrücklich, dass entgegen</p>	<p>Auch sind der Ausschluss von Spielhallen in sensiblen Gebieten - wie vorliegend in allen Mischgebieten - nur mittels Bebauungsplan regelbar. Bereits deshalb macht das neue Glücksspielrecht die vorgesehenen planungsrechtlichen Einschränkungen nicht obsolet.</p> <p>Es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, ob ein städtebaulich begründetes Erfordernis für die planungsrechtliche Steuerung von Spielhallen besteht. Dies ist vorliegend der Fall.</p> <p>Die Vergnügungsstättenkonzeption wurde bereits vor Erlass des Landesglücksspielgesetzes erarbeitet und beschlossen. Außerdem hat sie einen wesentlich weitergehenden Regelungsbereich. Es werden sämtliche Arten von Vergnügungsstätten und Wettbüros untersucht und entsprechende gutachterliche Empfehlungen zu deren Ansiedlung und Steuerung gemacht. Somit geht die Vergnügungsstättenkonzeption weit über den Regelungsbereich des Landesglücksspielgesetzes hinaus.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften waren und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Im Rahmen des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses wurden keine örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Insofern ist die Bezeichnung in der öffentlichen Bekanntmachung ein offensichtlicher redaktioneller Fehler. Dieser kann durch die nun anstehende wiederholte Offenlage korrigiert werden.</p>
--	--	---

	der Überschrift der ortsüblichen Bekanntmachung keine örtlichen Bauvorschriften ausgelegt haben.	
<b>Handwerkskammer Karlsruhe (30.07.2013)</b>	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Handelsverband Württemberg e. V. (01.08.2013)</b>	Verweis auf die Stellungnahme vom 07.01.2013. Der Handelsverband Württemberg e. V. unterstützt diese restriktive Haltung und möchte keine Anmerkungen machen.	Kenntnisnahme
<b>DB Services Immobilien (01.08.2013)</b>	Seitens der DB AG bestehen gegen den Bebauungsplan aus eisenbahntechnischer sowie aus immobilienwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Änderungen betreffen keine Belange der DB AG.	Kenntnisnahme